

Reglement

Über die Benützung des Festzeltes der Gemeinde Tegerfelden

1. ALLGEMEINES

Art. 1

Es steht folgende Infrastruktur zur Verfügung:

- Festzelt (10m x 15m / 10m x 10x / 5m x 10m)
- Verankerungsmaterial

**Benützung,
Infrastruktur**

Art. 2

Die unter Art. 1 aufgeführte Infrastruktur kann für kulturelle und gesellschaftliche Anlässe durch Vereine, Organisationen und Private benutzt werden. Bei Terminkollisionen haben Veranstaltungen der Gemeinde Tegerfelden Vorrang.

**Vorrang der
Gemeinde**

Art. 3

Der Gemeinderat erteilt die Bewilligung für die Benützung des Festzeltes.

**Bewilligungs-
erteilung**

Gesuche müssen mit dem entsprechenden Formular, das auf der Gemeindekanzlei bezogen werden kann, schriftlich und mindestens 2 Monate im Voraus eingereicht werden unter Angabe der zu benützenden Infrastruktur.

**Form der
Gesuche**

Art. 4

Der Veranstalter hat selbst für den Transport an den Bestimmungsort und zurück zu sorgen. Er haftet auch für allfällige Transportschäden.

**Lagerung,
Transport**

Art. 5

Das Aufstellung und Abräumen des Festzeltes ist Sache des Veranstalters. Er hat dafür zu sorgen, dass genügend Personal zur Verfügung steht. Der Veranstalter kann durch den Technischer Betrieb (beim Start und während des Aufstellens) unterstützt werden.

**Aufstellen,
Abräumen**

Art. 6

Das Festzelt ist sicher und fachgemäss zu verankern. Im humusierten oder durchlässigen Bodenbereich sind sämtliche Stützen mit Stahldornen zu verankern. Bei festen Bodenbelägen (Teerbeläge, Beton usw.) sind die Fussplatten mit den Schrauben und Dübeln zu fixieren. Die Pfosten müssen mit je 750 kg (Belastung oder Verankerung) gesichert werden.

Verankerung

Art. 7

An den bestehenden Einrichtungen dürfen keinerlei Änderungen vorgenommen werden. Die Benutzer haften für **alle Schäden**, die sie oder Drittpersonen am Festzelt sowie dem übrigen Mobiliar verursachen. Eventuelle Vorkommnisse sind sofort dem Technischen Betrieb zu melden.

**Beschädigungen
Haftung
Meldepflicht**

Art. 8

Der Abschluss einer Sach- und Haftpflichtversicherung ist Sache des Mieters, ebenso der Abschluss einer Versicherung gegen Elementarschäden (Sturm, Hagel, Blitz).

Versicherung

Art. 9

Die Miete richtet sich nach beiliegendem Gebührentarif. Der Gemeinderat kann die Hinterlegung eines Depots verlangen.

**Gebühren,
Depot**

Art. 10

Über eine allfällige unentgeltliche oder reduzierte Benützung entscheidet der Gemeinderat.

**Unentgeltliche,
reduzierte
Benützung**

2. TECHNISCHER BETRIEB

Art. 11

Dem Technischen Betrieb werden folgende Pflichten übertragen:

- Herausgabe des Festzeltes an die Benutzer, die eine schriftliche Bewilligung vorlegen können.
- Anleitung bei der Montage und Demontage des Festzeltes.
- Kontrolle des Zeltes und des Zusatzmaterials auf Vollständigkeit
- Erstellen eines Rapportes, wenn Defekte oder Mängel wahrgenommen werden.

Pflichten

Art. 12

Der Technische Betrieb erstellt eine Inventarliste, welche er ständig nachführt. Bei ausserordentlichen Vorkommnissen ist Meldung an dem Gemeinderat zu erstatten.

Inventarliste

Art. 13

Die Einsatzstunden des Technischer Betriebs werden mit folgendem Ansätzen weiterverrechnet:

- Leiter Technischer Betrieb CHF 80.00/h
- Mitarbeiter Technischer Betrieb CHF 60.00/h

Entschädigung

3. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 14

Den Benützern des Festzeltes, die sich nicht an die Vorschriften und Weisungen halten, kann der Gemeinderat eine weitere Bewilligung verweigern.

**Verweigerung
der Bewilligung**

Art. 15

Dieses Reglement wird durch den Gemeinderat ab 1. Dezember 2022 in Kraft gesetzt. Er kann es jederzeit wieder ändern oder ergänzen.

Inkraftsetzung

Tegerfelden, 1. Dezember 2022

GEMEINDERAT TEGERFELDEN

Der Gemeindeammann:

Reto Merkli

Die Gemeindeschreiberin:

Aline Obergfell

Gebührentarif

zum Benützungsgreglement des Festzeltes der Gemeinde Tegerfelden

Festzelt:

Pro Anlass (1 Wochenende)

Einheimische Vereine & Gewerbe (öffentliche Veranstaltungen)	CHF	0.00
Einheimische Privatpersonen & Gewerbe (Privatanlässe)	CHF	100.00
Kirche (öffentliche Veranstaltungen)	CHF	100.00
Auswärtige Vereine & Gewerbe (öffentliche Veranstaltungen)	CHF	200.00
Auswärtige Privatpersonen (Privatanlässe)	CHF	400.00

Die Rechnungsstellung dieser Entschädigung folgt durch die Gemeinde. In der Benützungsgebühr ist die Entschädigung des Technischer Betriebs für das Aufstellen und Abräumen **nicht** eingerechnet.

Dieser Tarif hat Gültigkeit mit dem Inkrafttreten des Benützungsgreglementes.

Tegerfelden, 1. Oktober 2022

GEMEINDERAT TEGERFELDEN

Der Gemeindeammann:

Reto Merkli

Die Gemeindeschreiberin:

Aline Obergfell